

AltfassungNeufassung

**Betriebssatzung  
für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der  
Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006  
in der Fassung der 1. Änderung vom  
11.03.2008 (Auszüge)**

**§ 3  
Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem I. Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes, einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter.

Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung und deren Umfang ergeben sich aus § 9.

(2) Die Gemeindewerke Eitorf werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

**§ 3  
Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus **zwei** Mitgliedern, nämlich dem I. Beigeordneten der Gemeinde Eitorf als Erstem Betriebsleiter kraft Gesetzes **und einem kaufmännischen Betriebsleiter**.

Satz 2 – unverändert

Satz 3 - unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vertretung der Gemeindewerke</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Vertretung der Gemeindewerke</b></p>
<p>(1) Von den in die Betriebsleitung berufenen Personen vertreten jeweils zwei gemeinsam die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen. Die Mitglieder der Betriebsleitung fungieren damit als Vorstand im Sinne der handelsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe – ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Gemeindewerke Eitorf –“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt für die Gemeinde Eitorf öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(1) <b>Die Betriebsleitung vertritt</b> die Gemeinde in den Angelegenheiten der Gemeindewerke Eitorf, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.</p> <p style="text-align: center;">Satz 2 - unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>